

**Studienordnung  
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin  
Teil IV B 22  
Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik für das Prüfungsfach  
Italienisch**

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434), zuletzt geändert am 4. April 2000 (GVBl. S. 278), der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO 1982) vom 01. Dezember 1999 (GVBl. S. 1) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2001 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Italienisch erlassen.<sup>1</sup>

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Italienisch vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

### **§ 1 Ziel und Inhalt des Studiums**

(1) Ziel des Studiums der Fachdidaktik Italienisch ist es, theoretische und praktische Voraussetzungen für den Unterricht im Fach Italienisch zu erwerben. Die Studierenden sollen befähigt werden, in wissenschaftlich fundierter Weise Unterrichtsgegenstände und -abläufe zu analysieren, Lernziele zu formulieren und zu begründen sowie Unterrichtseinheiten weitgehend selbständig zu konzipieren.

Hierzu gehören neben Einblicken in das Tätigkeitsfeld der Lehrerin oder des Lehrers an einer Schule und in die Rahmenbedingungen des schulischen Italienischunterrichts vor allem gesicherte Kenntnisse im Bereich der Lehrpläne, der Unterrichtsmaterialien, der wichtigsten Systemmethoden, des kommunikativen Ansatzes und neuerer Entwicklungen sowie die Fähigkeit, den aktuellen Diskussionsstand in der fremdsprachendidaktischen Fachliteratur kritisch zu verfolgen.

(2) Fachdidaktik Italienisch umfasst die folgenden Inhaltsbereiche:

- Fremdsprachendidaktische Konzeptionen in Vergangenheit und Gegenwart
- Bedingungen der Fremdsprachenaneignung auf verschiedenen Altersstufen
- Analyse von Unterrichtsformen und -materialien
- Didaktische Sachanalysen und Unterrichtsplanung
- Textdidaktik (Landeskundedidaktik/Literaturdidaktik) oder Fremdsprachenforschung

(3) Vertiefte wissenschaftsmethodische Kenntnisse sollen nach eigener Wahl entweder auf dem Gebiet der Textdidaktik oder auf dem Gebiet der Fremdsprachenforschung erarbeitet werden.

### **§ 2 Aufbau des Studiums**

Das fachdidaktische Studium gliedert sich in

- (1) den Einführungsbereich:
- Einführung in die Didaktik des Italienischen (2 SWS VL/ UE)
  - Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum Italienisch (2 SWS PS)

---

<sup>1</sup> Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik für das Prüfungsfach *Italienisch* wurden am 12. Oktober 2001 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Der Einführungsbereich sollte zeitlich parallel zum Grundstudium des wissenschaftlichen Faches Italienisch sowie zum Studium der Sozial- und Erziehungswissenschaften belegt werden.

(2) das Unterrichtspraktikum, für das ein Leistungsnachweis erteilt wird; Das Praktikum sollte zu Beginn des Hauptstudiums und in möglichst geringem zeitlichen Abstand zur Praktikumsvorbereitung absolviert werden.

(3) den Vertiefungsbereich:  
2 SWS Hauptseminar mit Leistungsnachweis

### **§ 3 Einführungsbereich**

(1) In der "Einführung in die Didaktik des Italienischen" werden die Studierenden mit Formen des wissenschaftlichen Arbeitens und mit den wichtigsten Hilfsmitteln bekannt gemacht. Sie erhalten Einblicke in Arbeitsbereiche und Bezugswissenschaften der Fremdsprachendidaktik, in die Geschichte und die institutionellen Rahmenbedingungen des Italienischunterrichts in den verschiedenen Schulformen und auf den verschiedenen Stufen sowie in schulsprachen- und fachpolitische Fragestellungen. Ferner werden die historische Abfolge didaktischer und methodischer Konzeptionen, die curricularen Planungsgrößen, Formen der Leistungskontrolle, elementare Forschungsfragen und die Rolle der Lehrer- und Fachverbände behandelt.

(2) Praktikumsvorbereitung. In der Praktikumsvorbereitung werden die Studierenden zur kritischen Analyse der geltenden Lehrpläne und des Lehrwerkangebots sowie zur Planung des Unterrichts auf wissenschaftlicher Grundlage befähigt. Sie werden mit den allgemeinen und stufenspezifischen Zielen des Italienischunterrichts, mit den wichtigsten Formen der Förderung der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung des Medieneinsatzes und mit den Grundlagen der Arbeit mit lehrwerkunabhängigen mündlichen und schriftlichen Texten bekannt gemacht. Hierbei sollen nach Möglichkeit die unterschiedlichen Schularten und Stufen berücksichtigt werden.

### **§ 4 Unterrichtspraktikum**

(1) Die Durchführung der Unterrichtspraktika regeln die „Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung) vom 26. September 1997 und § 4 des Teils IV A der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zum Unterrichtspraktikum Italienisch ist der regelmäßige und erfolgreiche Besuch der Einführung in die Didaktik des Italienischen und der Vorbereitung auf das Schulpraktikum Italienisch.

(3) Vor Beginn des Praktikums ist die Praktikumseinführung zu besuchen, die von einer Lehrkraft einer Berliner Hochschule angeboten wird.

(4) Ziele des Praktikums im Fach Italienisch sind die Befähigung zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Italienischunterricht auf wissenschaftlicher Grundlage, die intensive und persönliche Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und Tätigkeitsspektrum der Italienischlehrerin oder des Italienischlehrers an der Schule und die Gewinnung von Fragestellungen für das weitere Studium.

(5) Im unterrichtspraktischen Teil sollen die Studierenden hospitieren, Teile von Unterrichtsstunden übernehmen und 6 ganze Unterrichtsstunden im Fach Italienisch vorwiegend bis Klassenstufe 10 erteilen. Die Studierenden sind verpflichtet, auch in der Oberstufe zu unterrichten.

(6) Die Unterrichtsstunden sind als Unterrichtseinheit(en) zu konzipieren. Die Sachanalyse(n) für die Unterrichtseinheit(en) und die schriftliche Planung für jede Unterrichtsstunde sind im Voraus zu erstellen und der Mentorin oder dem Mentor sowie ggf. der Lehrkraft einer Berliner Hochschule vorzulegen.

(7) Der Praktikumsbericht ist die Darstellung einer mindestens dreistündigen Unterrichtseinheit. Er muss wissenschaftlichen Kriterien genügen.

(8) Der Leistungsnachweis wird aufgrund der ordnungsgemäßen Teilnahme am Unterrichtspraktikum und des den Ansprüchen genügenden Praktikumsberichts von der Lehrkraft einer Berliner Hochschule erteilt. Er gilt als Zulassungsvoraussetzung für das Erste Staatsexamen.

### **§ 5 Vertiefungsbereich**

(1) Die fachdidaktische Lehrveranstaltung in diesem Bereich ist ein Hauptseminar. Es dient der Erweiterung und Vertiefung der in der Einführungsphase und im Praktikum erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Das Hauptseminar wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, der als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gilt.

## **§ 6 Studiennachweise**

(1) Als Studiennachweise gelten der Eintrag über den Besuch von Lehrveranstaltungen auf der Studienbuchseite sowie der Nachweis über die Teilnahme am Unterrichtspraktikum und ein benoteter Leistungsnachweis (LN) aus einem Hauptseminar.

(2) Die Vergabe des Leistungsnachweises setzt neben der regelmäßigen Teilnahme am Seminar eine bewertbare schriftliche Leistung voraus. Bei der Beurteilung wird das sprachliche Niveau berücksichtigt; bei Leistungen mit erheblichen sprachlichen Mängeln wird die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Italienisch treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.